

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Juni 2021

700. Gemeindewesen (Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil bilden seit 1977 einen regionalen Planungszweckverband (RRB Nr. 4480/1977). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Horgen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 29. November 2007.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 34 Abs. 1 Ziff. 5 der Statuten regelt die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes betreffend Entscheid über die Durchführung und Einladung von Arbeitssitzungen. Dabei wird auf Art. 30 der Statuten verwiesen. Art. 30 der Statuten enthält jedoch Ausführungen über die Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung, wohingegen Art. 31 der Statuten die Arbeitssitzungen regelt. Bei der Verweisung auf Art. 30 der Statuten handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «Art. 30» durch «Art. 31» in Art. 34 Abs. 1 Ziff. 5 der Statuten). Der Verbandsvorstand ist zur Vornahme dieser Änderungen zu verpflichten.

b) Art. 47 Abs. 2 der Statuten regelt die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes betreffend Bestimmung weiterer Fachplanerinnen oder Fachplaner. Dabei wird auf Art. 33 Abs. 1 Ziff. 9 der Statuten verwie-

sen. Art. 33 Abs. 1 Ziff. 9 der Statuten ist in den Statuten jedoch nicht vorhanden, wohingegen Art. 34 Abs. 1 Ziff. 9 der Statuten die Ernennung weiterer Fachberaterinnen und Fachberater regelt. Bei der Verweisung auf Art. 33 Abs. 1 Ziff. 9 der Statuten handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «Art. 33 Abs. 1 Ziff. 9» durch «Art. 34 Abs. 1 Ziff. 9» in Art. 47 Abs. 2 der Statuten). Der Verbandsvorstand ist zur Vornahme dieser Änderungen zu verpflichten.

c) Die Statuten müssen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband beteiligt sind. Die Notwendigkeit der Regelung eines Beteiligungsverhältnisses ergibt sich auch aus § 19 Abs. 2 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11). Die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen. In den Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg besteht keine Bestimmung betreffend Beteiligungsverhältnis. Das einzige Verhältnis, das in den Statuten festgelegt wird, ist die Finanzierungsquote der Betriebskosten. Nach eben dieser werden auch bei einer Auflösung gemäss Art. 57 der Statuten die Liquidationsanteile bestimmt. Daher sind die Statuten dahingehend auszulegen, dass die Finanzierungsquote der Betriebskosten ebenfalls für das Beteiligungsverhältnis Geltung hat.

d) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

e) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die in Erwägung 3 angebrachten Bemerkungen zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Der Verbandsvorstand wird verpflichtet, in Art. 34 Abs. 1 Ziff. 5 der Statuten die redaktionelle Änderung gemäss Erwägung 3a vorzunehmen.

III. Der Verbandsvorstand wird verpflichtet, in Art. 47 Abs. 2 der Statuten die redaktionelle Änderung gemäss Erwägung 3b vorzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil (ES),
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen,
 - Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg,
 - Langnau a. A., Neue Dorfstrasse 14, Postfach, 8135 Langnau am Albis,
 - Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden,
 - Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil,
 - Rüschlikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon,
 - Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil,
- die Stadträte der Politischen Gemeinden
 - Adliswil, Soodstrasse 52, Postfach, 8134 Adliswil,
 - Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil,
- den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli